

Satzung für Arbeitsförderverein

§ 1 Name und Sitz

1. der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wolfach eingetragen und führt den Namen Arbeitsförderverein e. V.
2. er hat seinen Sitz in 77716 Haslach i.K.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die arbeitstherapeutische Beschäftigung und berufs- und sozialpädagogische Betreuung langzeitarbeitsloser Personen, insbesondere von Sozialhilfeempfänger, Arbeitsentwöhnte, Behinderte und Suchtkranke, um deren Eingliederung in den Arbeitsprozess selbstlos zu fördern.

Weiter wird die arbeits- pädagogische Begleitung von zu Bewährungsstrafen verurteilten Personen in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den Justizbehörden angestrebt.

Der Vereinszweck beschränkt sich ausschließlich auf den vorgenannten Personenkreis.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Personen oder juristische Person werden, die bereit ist die Grundsätze und Aufgaben des Fördervereins zu fördern und zu unterstützen. Bei minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Ablehnung eines Antrags bedarf keiner Begründung und ist endgültig.
2. die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Auflösung des Vereins. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres, unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen, zulässig. Ein Mitglied kann durch mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist endgültig.

§ 4 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag für die Vereinsmitglieder, sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind: 1. die Mitgliederversammlung, 2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von einer Woche, mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand schließt
 - b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
4. die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung unter Angabe der Tagesordnung.
5. die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Festsetzung von Beiträgen
 - Satzungsänderungen
 - Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
 - Auflösung des Vereins
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, ist unter Angabe von Ort, Zeit, Teilnehmer und Abstimmungsergebnis eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 7. Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
2. im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2.Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
3. der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig. Im übrigen bedarf der Vorstand der vorigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 8 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, eines Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist berechtigt, die Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu verlangen, für solche Tätigkeiten die über die reine Organatätigkeit hinausgehen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
 - a. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
 - b. Von der Mitgliederversammlung können per Beschluss, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins unter bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zweck zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 9 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende abgeänderte Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Haslach, den